

GEBÜHRENVERORDNUNG

Der Gemeinderat Bleienbach
beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom 02. Juni 2003.

Art. 1 Anpassung der einmaligen Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex

Der gültige Gebührenansatz pro BW beträgt *Fr. 200.—*, derjenige für die Einleitung von Regenabwasser *Fr. 5.—* pro m² entwässerte Fläche.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

1 Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt *Fr. 200.—*.

2 Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt *Fr. 0.—, Fr. 50.—* – bzw. *Fr. 100.—* je nach Grösse und Art des Betriebes gemäss Anhang A.

Art. 3 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt *Fr. 2.50*.
Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien oder Ähnlichem wird pro Zimmer der Wasserverbrauch pauschal mit 30 m³ verrechnet.

Art. 4 Inkrafttreten

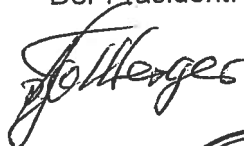
Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2004 in Kraft.

Bleienbach, 7. Juli 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Veröffentlicht am 17. Juli 2003.

Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Reduktion Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 3 der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 07. Juli 2003 und die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat der Gemeinderat beschlossen, die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr zu reduzieren.

Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt neu Fr. 2.00.

Die neue Gebühr gilt rückwirkend ab 1. Januar 2005.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2005.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin:



Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Reduktion der jährlich wiederkehrende Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt und der jährlich wiederkehrenden Verbrauchsgebühr

Gestützt auf Art. 2 und Art. 3 der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 07. Juli 2003 und die Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden hat der Gemeinderat beschlossen, die jährlich wiederkehrende Grundgebühr für Einzelpersonenhaushalt und die jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr zu reduzieren.

Genannte Artikel werden *abgeändert* und erhalten neu folgenden Wortlaut:

Art. 2

¹ Die Grundgebühr pro Mehrpersonenhaushalt beträgt Fr. 200.— und pro Einzelpersonenhaushalt Fr. 150.—.

² Die Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 0.—, Fr. 50.— bzw. Fr. 100.— je nach Grösse und Art des Betriebes gemäss Anhang A.

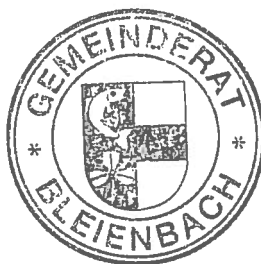
Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 1.60. Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien oder Ähnlichem wird pro Zimmer der Wasserverbrauch pauschal mit 30 m³ verrechnet.

Die Abänderung tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 22. Oktober 2007.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident Die Sekretärin:



Einwohnergemeinde Bleienbach

Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement

Änderung in der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungsreglement vom 7. Juli 2003, Art. 3, jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr:
Die Verbrauchsgebühr beträgt neu Fr. 2.50 pro m³ (bisher Fr. 1.60 pro m³).

Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

So beraten und beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Oktober 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

D. Benevento

B. Stettler

